

Regeln des Zusammenlebens auf einen Blick!

- (1) Andere Menschen respektiere ich, begegne ihnen freundlich und höflich und verhalte mich so, dass ich Personen nicht diskriminiere, gefährde oder verletze.
- (2) Für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände bin ich mitverantwortlich, z. B.:
 - Ich werfe Abfall in den Mülleimer.
 - Ich hinterlasse die Toiletten sauber.
 - Ich nehme den Ordnungsdienst wahr.
- (3) Mit Schuleigentum gehe ich sorgfältig um, z. B.:
 - Ich schreibe/male nichts auf Tische, Stühle, Wände, Türen oder Fensterbänke.
 - Ich gehe pfleglich mit den ausgeliehenen Schulbüchern um.
 - Ich beschädige kein durch die Schule zur Verfügung gestelltes technisches Gerät.
- (4) Ich esse und trinke nicht im Unterricht und ich kaue kein Kaugummi.
- (5) Ich verhalte mich – auch anderen gegenüber – nicht gesundheitsgefährdend:
 - Ich lasse gefährliche Gegenstände (Messer u. ä.) zuhause.
 - Ich rauche nicht, ich trinke keine alkoholhaltigen Getränke und konsumiere keine Rauschmittel.
- (6) Hüte, Mützen oder Kappen trage ich nicht während des Unterrichts.
- (7) Digitale Aufzeichnungs- und Abspielgeräte (z. B. Smartphone etc.) benutze ich im Schulgebäude nur den Regeln entsprechend. Ich fotografiere nicht, filme nicht und mache keine Audioaufnahmen ohne Erlaubnis.
- (8) Ich halte mich an die Pausenregelung, die für meine Klasse/meinen Jahrgang gilt.

Schul- und Hausordnung für das Gymnasium Petrinum Dorsten

(Stand 26.06.2019)

Inhaltsverzeichnis:

- 1) Geltungsbereich
- 2) Allgemeine Verhaltensweisen
- 3) Pausenregelung und Aufenthaltsbereiche
- 4) Fehlzeiten
- 5) Fachraumregeln
- 6) Schulgesundheit/Unfallvorsorge
- 7) Sicherheit und Verhalten in außergewöhnlichen Situationen
- 8) Schulfremde Personen
- 9) Außerschulische Nutzung
- 10) Der wirtschaftliche Standort Schule
- 11) Hausrecht

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Schul- und Hausordnung regelt den äußeren Ablauf des Verhaltens in der Schule, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und eine problemfreie Nutzung zu ermöglichen.
- 1.2. Diese Schul- und Hausordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, für Lehrerinnen und Lehrer und andere in der Schule tätige Personen. Besucherinnen und Besucher werden ebenfalls angehalten, die Hausordnung zu befolgen.
- 1.3. Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Klassenleitungen den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres die für sie geltenden Bestimmungen der Schul- und Hausordnung in geeigneter Form verständlich machen. Die Klassenleitungen weisen die Erziehungsberechtigten in der ersten Klassenpflegschaftssitzung eines jeden Schuljahres auf die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung in geeigneter Weise hin.

2. Allgemeine Verhaltensweisen

Grundlage für den täglichen Umgang miteinander ist, dass jeder den anderen respektiert. Respektvoller Umgang bedeutet, dass man sich freundlich und höflich begegnet. In der Schule hat sich jeder so zu verhalten, dass er sich selbst und andere Personen nicht verletzt, gefährdet, diskriminiert oder stört.

2.1 Ordnung und Sauberkeit in der Schule

2.1.1. Alle Anlagen und die Einrichtung der Schule sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln, damit keine Sachschäden entstehen oder Personen belästigt oder gefährdet werden.

2.1.2. **Klassen- und Ordnungsdienst:** Zur Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände tragen alle Benutzerinnen und Benutzer gleichermaßen bei. Die Klassen der Jahrgangsstufe 5 haben die Verantwortung für den Zustand ihrer Klassenräume. Die Schülerinnen und Schüler organisieren in Absprache mit ihrer jeweiligen Klassenleitung einen wöchentlich wechselnden Klassenordnungsdienst. Die Verantwortung für die Lehrerfachräume tragen die dort unterrichteten Lerngruppen unter der Aufsicht der zuständigen Lehrkraft. Entsprechende Nutzungsregeln hängen in den Räumen aus. Für alle Räume gilt: Nach Unterrichtschluss werden die Stühle auf die Tische gestellt.

Der Raum wird durch einen Ordnungsdienst überprüft, der folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Schließen der Fenster
- Ausschalten des Lichts
- Beseitigung von groben Verschmutzungen
- Melden von Beschädigungen beim Hausmeister.

Die letzte unterrichtende Fachlehrkraft kontrolliert den Zustand des Raumes und schließt ab.

Weiterhin sind alle Klassen sowie die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe turnusmäßig dazu verpflichtet, sich an der Reinigung des oberen (Hochstadenplatz) und unteren Schulhofes, der allgemeinen Aufenthaltsräume (Selbstlernzentrum und Aufenthaltsraum Ebene 0 / Glaskasten) sowie der Ebenen, Flure und Treppenhäuser des Schulgebäudes zu beteiligen. Dieser Ordnungsdienst wird von jeder Klasse in einer festzulegenden Reihenfolge für die Dauer einer Woche übernommen und gegen Ende jeder 2. großen Pause durchgeführt. Zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes gehören:

- das Abholen der beim Hausmeister bereitgestellten Eimer und Zangen
- das zügige Einsammeln des zurückgebliebenen Mülls
- das Entleeren der Eimer in die entsprechenden Abfallbehälter

das Zurückbringen der Eimer und Zangen zum Hausmeister

2.2 Nutzung mobiler Endgeräte

2.2.1. Alle Schülerinnen und Schüler sorgen dafür, dass ihre Handys während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände ausgeschaltet sind. Über Ausnahmen im Klassen- bzw. Fachraum und während schulischer Veranstaltungen entscheidet der Fachlehrer. Abweichend davon ist für die Sekundarstufe I vor Schulbeginn und in der Mittagspause (13.30-14.30 Uhr) die Nutzung im Aufenthaltsraum (Glaskasten) der Ebene 0 erlaubt. Für die Sekundarstufe II ist sie darüberhinaus vor Schulbeginn, in Freistunden und in den Pausen im Selbstlernzentrum erlaubt.

2.2.2. Bei massivem Missbrauch werden die digitalen Medien der Schüler von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer eingezogen und im Sekretariat sicher deponiert. Es erfolgt für die

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ein Eintrag ins Klassenbuch. Die eingesammelten Geräte können von den Schülern nach Schulschluss im Sekretariat (Raum 2.09) abgeholt werden. Bei Abholung des Gerätes erhalten die Schülerinnen und Schüler zunächst eine Rückgabebestätigung, die bei der Klassenleitung/Stufenleitung am nächsten Tag abgegeben werden muss. Im Wiederholungsfall werden die Eltern schriftlich informiert.

- 2.2.3. Das Mitführen und die unerlaubte Nutzung digitaler Medien während einer Klassenarbeit oder Klausur gelten als Täuschungsversuch. Beim Mitführen eines ausgeschalteten Handys während einer Abiturprüfung handelt es sich bereits um eine Täuschungshandlung (vgl. APO GOSt II).
- 2.2.4. Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt! Sondergenehmigungen erteilt die Schulleitung, gegebenenfalls die jeweilige Fachlehrkraft im unterrichtlichen Rahmen.
- 2.2.5. Die Verantwortung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten digitalen Medien sowie deren Zubehör liegt bei den Schülerinnen und Schülern.

2.3 Essen und Trinken

- 2.3.1. Essen und Trinken sind während des Unterrichts untersagt. Es bleibt der unterrichtenden Lehrkraft überlassen, ausnahmsweise (z. B. nach dem Sportunterricht, bei Übelkeit, Krankheit, Hitze usw.) das Trinken zu erlauben.
- 2.3.2. Im naturwissenschaftlichen Bereich ist in allen Räumen und ebenso in allen weiteren Fachräumen (insbesondere Musik- und Informatikräumen) das Essen und Trinken generell verboten.
- 2.3.3. Das Kaugummi kauen während des Unterrichts ist nicht gestattet.

2.4 Lehr- und Lernmittel

Mit entliehenen Lehr- und Lernmitteln ist sorgsam umzugehen. Ausgeliehene Schulbücher müssen mit einem Umschlag versehen und pfleglich behandelt werden. Bei Beschädigungen oder Verlust müssen die Schülerinnen und Schüler entsprechend für den Schaden aufkommen.

3. Pausenregelung und Aufenthaltsbereiche

- 3.1. Sobald die Schülerinnen und Schüler das Schulgrundstück betreten haben, verhalten sie sich entsprechend den Regelungen der Hausordnung.
- 3.2. Die Schülerinnen und Schüler betreten um 8.10 Uhr das Schulgebäude. Bei späterem Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler nicht auf den Gängen und vor den Klassenräumen, sondern in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsbereichen auf (Glaskasten Ebene 0, Selbstlernzentrum oder auf dem Pausenhof).
- 3.3. Die Klassenräume werden für die Pausen sowie nach Unterrichtsschluss von der jeweiligen Lehrkraft abgeschlossen (Raumnutzungsplan hängt aus).

- 3.4. Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, verlassen die Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsschluss das Schulgebäude zügig und ohne Lärmen.
- 3.5. In den Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler zügig das Schulgebäude und halten sich auf den zur Verfügung stehenden Außenflächen auf. Dabei steht der Hochstadenplatz überwiegend der Oberstufe zur Verfügung und den Schülerinnen und Schülern, die in der Ebene 3 unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen sich auch während der Pausen in der Pausenhalle der Ebene 2 aufhalten.
- 3.6. Die Schülerschaft der Sekundarstufe I darf während der Schulzeit das Schulgelände nicht verlassen. Eine Ausnahme bildet für die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 die einstündige Mittagspause vor dem Nachmittagsunterricht (8./9. Stunde).
- 3.7. Während der großen Pausen laufen die Schüler/innen nicht durch das Gebäude, ein Wechsel der Ebene (sowie Gänge zum Sekretariat etc.) erfolgt zu Beginn der großen Pausen oder nach dem ersten Klingeln zum Pausenende.
- 3.8. Die Aula und die VHS sind keine Aufenthaltsbereiche. Das an das Schulgebäude angrenzende Parkhaus und das daran angeschlossene Außengelände dürfen nicht als Pausenaufenthalt genutzt werden. Ebenfalls ist es untersagt, das Schulgebäude Richtung Kanal zu verlassen. Grünanlagen und Steilhänge dienen nicht als Spiel- und Bewegungsflächen.
- 3.9. Die Fahrradstellplätze im unteren Bereich sind keine erlaubten Aufenthaltsorte in den Pausen. Erst nach dem Pausenende (mit dem ersten Vorklingeln) dürfen sich die Schüler/innen dort versammeln, um mit ihrem Sportlehrer zur Turnhalle zu gehen. Auch Schultaschen dürfen nicht während der Pause dort abgelegt werden.
- 3.10. Mit dem ersten Klingeln betreten die Schülerinnen und Schüler wieder das Schulgebäude. Der Zutritt zu den Räumen des naturwissenschaftlichen Bereichs ist jedoch nur mit der Fachlehrkraft gestattet, die die Lerngruppen auf dem unteren Schulhof abholt. Für den Musik-, Kunst-, Informatik- und Sportunterricht und die entsprechenden Räumlichkeiten gelten die Anweisungen der Fachlehrer.
- 3.11. In den Gängen und Fluren und vor allen auch auf den Treppen verhalten sich die Schülerinnen und Schüler diszipliniert, sie rennen, schubsen und drängeln nicht. Dies gilt ganz besonders auch für den Bereich der Eingangstüren auf dem oberen und dem unteren Schulhof.
- 3.12. Wenn es regnet, wird durch ein Signal eine „Regenpause“ bekanntgegeben. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in den Hallen der Ebene 1, 2 und 3 und im Aufenthaltsraum Ebene 0 (Glaskasten). Die sonst auf den Außenhöfen Aufsicht führenden Lehrerinnen und Lehrer übernehmen dann die Aufsicht im Gebäude.
- 3.13. Fahrradfahrer müssen in den großen Pausen an den Absperrungen zum Hochstadenplatz absteigen und ihre Fahrräder zu den Fahrradständern schieben. Dies gilt auch für die Benutzung des Weges am Kanal, wenn er im unteren Bereich das Schulgelände kreuzt.

4. Fehlzeiten

- 4.1. Schülerschaft und Lehrpersonen halten die vorgegebenen Unterrichtszeiten ein.
- 4.2. Bei Verspätung oder Verhinderung entschuldigen sich die Schülerinnen und Schüler nach dem folgenden Entschuldigungsverfahren:

- 1) Die Eltern rufen am ersten Tag des Fehlens im Sekretariat an, um ihr Kind krank zu melden.
 - 2) Sobald die Schülerin/der Schüler gesund ist, muss unverzüglich (innerhalb einer Woche) eine schriftliche Entschuldigung der Eltern der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer überreicht werden. Eine spätere schriftliche Entschuldigung wird nicht akzeptiert, so dass die Fehlzeiten der Schülerin/ des Schülers als unentschuldig einzutragen sind.
 - 3) Bei plötzlicher Erkrankung meldet sich die Schülerin/der Schüler zunächst bei der Fachlehrkraft ab und begibt sich ins Sekretariat. Hier erfolgt die telefonische Verständigung der Erziehungsberechtigten, damit die Schülerin/der Schüler abgeholt wird. Eine schriftliche Entschuldigung der Eltern (vgl. Punkt 2) folgt für die Klassenleitung.
- 4.3. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen sind bei der Klassenleitung, darüber hinaus bei der Schulleitung, spätestens eine Woche im Vorfeld einzuholen. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf eine Schülerin/ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
 - 4.4. Bei längerem Fehlen bittet die Schule um eine rechtzeitige Zwischenmitteilung bzw. um ein ärztliches Attest.
 - 4.5. Die Sekundarstufe II unterliegt einer gesonderten Regelung, die den Schülerinnen und Schülern am Anfang der Einführungsphase in Kopie ausgehändigt wird.

5. Fachraumregelung

- 5.1. Schulgebäude, Schuleinrichtungen dürfen nicht zu privaten Zwecken benutzt werden.
- 5.2. Für die Schulturnhallen gilt die entsprechende Benutzungsordnung der Stadt Dorsten.
- 5.3. Für die Fachräume der Fachbereiche Chemie, Biologie und Physik gelten gesonderte Nutzungsregeln, die der RISU-NRW unterliegen und die den Schülerinnen und Schülern in Form von Sicherheitsbelehrungen regelmäßig mitgeteilt werden.

6. Schulgesundheit/Unfallvorsorge

- 6.1. Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat (Schulgesetz §54, Absatz 5).
- 6.2. An der Schule herrscht ein striktes Rauchverbot (Schulgesetz §54, Absatz 6).
- 6.3. Alle Personen der Schule helfen bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit.
- 6.4. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit, schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der Unfallkasse NRW versichert. Unfälle dieser Art müssen unverzüglich im Sekretariat der Schulleitung gemeldet werden.
- 6.5. Gefährliche Gegenstände und Geräte wie Skateboards u. ä. dürfen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht genutzt werden.

7. Sicherheit und Verhalten in außergewöhnlichen Situationen

- 7.1. Innerhalb der Gebäude sind Flure und sonstige Verkehrswege freizuhalten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten und Sammelstellen auf dem Grundstück.
- 7.2. Es gelten die Richtlinien für das Verhalten bei Bränden in der jeweils gültigen Fassung. Im Notfall ist den Anweisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten.

8. Schulfremde Personen

Personen, die die Schule besuchen, melden sich grundsätzlich im Sekretariat an und halten sich an die Hausregeln.

9. Außerschulische Nutzung

Über die Nutzung der Schulgebäude, Einrichtungen und -anlagen für außerschulische Veranstaltungen entscheidet der Schulträger (Stadt Dorsten) in Absprache mit der Schulleitung.

10. Der wirtschaftliche Standort Schule

- 10.1. Geldsammlungen in der Schule bedürfen der Entscheidung der Schulkonferenz.
- 10.2. Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück nicht an die Schülerinnen und Schüler verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleitung zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- 10.3. Sponsoring in der Schule ist erlaubt, wenn dies mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Eine andere Form von Werbung ist in der Schule nicht zulässig.

11. Hausrecht

Das Hausrecht für das Gymnasium Petrinum hat der Schulleiter.